

> Illegale Inhalte > Jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Inhalte >

Indizierte Inhalte

Überblick

Aufgrund der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ist die so genannte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) befugt, bestimmte jugendgefährdende Medieninhalte in eine Liste (Index) aufzunehmen. Bei dem Index ist zwischen vier Listenteilen zu unterscheiden, von denen nur zwei öffentlich sind (Veröffentlichung im Bundesanzeiger). Befindet sich ein Medieninhalt auf der Liste, sind damit weit reichende gesetzliche Verbreitungs- und Werbeverbote verbunden, wobei die konkreten Rechtsfolgen auch davon abhängig sind, in welchen Listenteil die BPjM das Medienangebot aufgenommen hat. Welche Inhalte als für eine Indizierung hinreichend jugendgefährdend anzusehen sind, ist nicht immer einfach zu bestimmen. Daher kann sich bei "verdächtigen" beziehungsweise problematischen Inhalten ein Blick auf den Index lohnen, um Strafbarkeitsrisiken auszuschließen.

Beispiele

Horrorkabinett-Fall

Der 18-jährige Schüler S verlinkt im Rahmen eines Gästebucheintrags auf der Homepage der Schule B auf ein Internetangebot, das in Nahaufnahme Bilder zahlloser entstellter Gesichter und Körper von Unfall- und Mordopfern sowie von Kriegstoten zeigt, die zum Teil mit zynischen Begleitkommentaren unterlegt und zu einem schauerlichen "Horrorkabinett" zusammengestellt worden sind.

Kurzantwort: Die BPjM nimmt bei solchen Angeboten regelmäßig eine Jugendgefährdung wegen Verletzung der Menschenwürde an. Daher sind derartige Webseiten zumeist indiziert. Allerdings werden Internetangebote nur in den nichtöffentlichen Teil der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, sodass ein Anbieter, der auf derartige Inhalte verlinkt, von der Indizierung im Regelfall nichts wissen kann. Erfährt er aber hiervon aufgrund einer Abmahnung oder Mitteilung von Seiten der Aufsichtsbehörden, muss er sofort reagieren, oder er macht sich wegen Zugänglichmachens indizierter Inhalte strafbar. Auch bei Unkenntnis von einer tatsächlichen Indizierung bestehen Strafbarkeitsrisiken etwa dann, wenn die verlinkten Inhalte als offensichtlich schwer jugendgefährdend angesehen werden können.

Ego-Shooter-Fall

Der 19-jährige Schüler S bietet auf seiner frei zugänglichen Homepage das Herunterladen von so genannten "Ego-Shooter"-Computerspielen an, bei denen der Spieler aus der Ich-Perspektive durch Gänge laufen und entgegenkommende menschliche Figuren mit bereitgestellten Waffen töten muss. Auch die Dateien des von der BPjM wegen Jugendgefährdung in der öffentlichen Liste als CD-ROM indizierten Spiels "Return to Castle Wolfenstein" befinden sich unter dem Download-Angebot.

Kurzantwort: S macht hier ein Angebot minderjährigen Nutzern zugänglich, dessen Inhalte von der Bundesprüfstelle (BPjM) indiziert wurden. Er verstößt damit gegen das Verbreitungsverbot des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV und muss mit einem Bußgeld rechnen. Sein Angebot wäre nur im Rahmen einer so genannten "geschlossenen Benutzergruppe" rechtlich zulässig, wenn ausgeschlossen ist, dass minderjährige Nutzer Zugang zu dem Downloadangebot erhalten. Im Übrigen verstößt S bei fehlenden Vervielfältigungs- und Vertriebsrechten auch gegen das Urheberrecht.

Nazi-Band-CD-Fall

Der 19-jährige Schüler und Nachwuchs-Neonazi N bietet auf seiner frei zugänglichen Homepage Tonträger (Audio-CDs) der Neonazi-Band "Störkraft" zur Versandbestellung an. Einige der Tonträger sind von der BPjM in die öffentliche Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen worden.

Kurzantwort: Hier hat N gegen das strafbewehrte Verbot des Versandhandels mit indizierten Trägermedien nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG verstoßen. Ähnlich wie im "Ego-Shooter-Fall" wäre auch hier ein Versandhandel ausnahmsweise nur dann rechtlich zulässig, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt.

Index-Veröffentlichungs-Fall

Die Schule A veröffentlicht auf ihrer frei zugänglichen Homepage unter dem Titel "Jugendschutz geht uns alle an" die komplette öffentliche Liste des Index jugendgefährdender Medien. Der Direktor der Schule ist der Auffassung, dass dies nicht verboten sein könne, da der Index ja ohnehin bezüglich der publizierten Listenteile "öffentlich" sei.

Kurzantwort: Hier verstößt der Schulleiter wohl noch nicht gegen Jugendschutzbestimmungen. Allerdings ist es verboten, die Liste jugendgefährdender Medien im Rahmen oder zum Zwecke geschäftlicher Werbung zu verbreiten oder zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der Liste zu Informationszwecken ist dagegen grundsätzlich erlaubt. Die zur alten Rechtslage ergangene Rechtsprechung, nachdem eine Strafbarkeit wegen Veröffentlichens des Index im Internet schon deshalb anzunehmen sei, weil bei dieser Medienform indizierte Online-Angebote "ohne weiteres abrufbar" seien und daher ein verbotenes "Ankündigen indizierter Schriften" vorliege, trifft zumindest für die öffentlichen Listenteile nach der Neuregelung des Jugendschutzgesetzes nicht mehr zu, da diese Listenteile nur Trägermedien und grundsätzlich keine im Internet erhältlichen Telemedien beinhalten.

Vertiefung

Das System der Indizierung

Die Bundesprüfstelle entscheidet, was auf den Index kommt

Ob bestimmte Medien wegen ihres jugendgefährdenden Inhaltes an Minderjährige nicht weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen, entscheidet in erster Linie die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Sie prüft durch ihre Gremien - in der Regel auf Antrag der Jugendämter, aber auch von Amts wegen - sowohl Trägermedien (zum Beispiel CD-ROMs, DVDs, Videokassetten, Tonträger, Bücher) als auch Telemedien (vor allem Internetangebote). Werden diese nach § 18 des Jugendschutzgesetzes (JuschG) für geeignet befunden, "die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden", setzt die Vorsitzende der Prüfstelle die Inhalte mit Titel und Erscheinungsjahr sowie -ort auf eine Liste. Freilich können nicht nur die Medienangebote der Index-Liste verboten sein. Strafbar macht sich etwa auch, wer offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien Minderjährigen zugänglich macht, auch wenn diese nicht in der Liste der BPjM bekannt gemacht sind.

Aufteilung des Index: öffentlich für Trägermedien - nichtöffentlich für Telemedien

Hauptkritikpunkt an dem vormals geltenden Index-System war die Praxisuntauglichkeit für den Online-Bereich. Insbesondere waren (ausländische) Internetangebote auch nach der Listenaufnahme durch die BPjM weiterhin frei abrufbar für alle Internetnutzer. Der öffentliche Index pervertierte insoweit zu einem Wegweiser für jugendgefährdende Inhalte und wurde von Jugendlichen auch entsprechend genutzt. Aus diesem Grunde teilt das neue Jugendschutzgesetz die Liste in mehrere Bereiche auf. Jugendgefährdende oder bestimmte strafbare Trägermedien (zum Beispiel Computerspiele-CD-ROMs, Videos und Film-DVDs), die nicht im Internet erhältlich sind, werden zwar nach wie vor in einer öffentlichen Liste geführt (Lis-

tenteile A und B). Telemedien (insbesondere Internetangebote) oder online abrufbare Trägermedien (zum Beispiel bestimmte Computerspiele, die vom Verreiber auch im Internet zum Download angeboten werden) sind jedoch in die nicht öffentlichen Listen aufzunehmen, wenn sie jugendgefährdend (Teil C) oder nach Ansicht der BPjM strafbaren Inhalts sind (Teil D). Je nachdem, in welchem Listenteil ein Medium indiziert wurde, gelten besondere Verbreitungs- und Werbeverbote.

Liste nur offline verfügbar

Die komplette aktuelle (öffentliche) Liste kann bei der BPjM in Bonn angefordert werden. Der Index mit den öffentlichen Listenteilen wird darüber hinaus in den Fachzeitschriften "JMS-Report" (Nomosverlag Baden-Baden) und "BPjM-Aktuell" (Amtliches Mitteilungsblatt der BPjM) regelmäßig und aktualisiert veröffentlicht. Im Internet ist die Liste derzeit nicht vollständig und aktualisiert abrufbar. Dies liegt zum einen daran, dass schon deren teilweise Veröffentlichung "zum Zwecke der geschäftlichen Werbung" verboten ist. Zum anderen nahm die Rechtsprechung zur vor dem 1.4.2003 geltenden Rechtslage eine Strafbarkeit wegen Veröffentlichens des Index im Internet schon deshalb an, weil bei dieser Medienform die indizierten Online-Angebote ohne weiteres abrufbar sind und daher ein verbotenes "Ankündigen indizierter Schriften" vorliege. Allerdings trifft dies nach der nunmehr vorgenommenen Abtrennung des Online-Bereichs in eine nicht-öffentliche Liste nicht mehr zu. Daher verstößt der Schulleiter im "Index-Veröffentlichungs-Fall" wohl noch nicht gegen Jugendschutzbestimmungen, da die Veröffentlichung der Liste zu Informationszwecken grundsätzlich erlaubt ist. Dies allerdings nur für die öffentlichen Listenteile A und B da diese nur Trägermedien und grundsätzlich keine im Internet erhältlichen Telemedien beinhalten.

Verbreitungs- und Werbeverbote bei Indizierung

Verbote für indizierte Trägermedien

Mit der Bekanntmachung der Aufnahme in einen der öffentlichen Listenteile unterliegen die Trägermedien nach § 15 Abs. 1 JuSchG erheblichen Vertriebsbeschränkungen, die im Wesentlichen den vormaligen Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjSM) entsprechen: Indizierte Medienträger (Bücher, Zeitschriften, Videokassetten, DVDs, CD-ROMs et cetera) dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus gilt grundsätzlich ein allgemeines Versandhandels- und Werbeverbot. Gegen dieses strafbewehrte Versandhandelsverbot für indizierte Trägermedien (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) hat N im "Nazi-Band-CD-Fall" verstoßen. Ein Versandhandel wäre ausnahmsweise nur dann rechtlich zulässig gewesen, wenn N durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt hätte, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt. Sind aber Versandangebote im Internet frei zugänglich und wird auch der Bestellvorgang nicht beschränkt, ist dies gerade nicht der Fall.

Verbote bei Telemedien

Nicht nur Trägermedien, sondern auch Telemedieninhalte (Internetangebote), die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wegen Jugendgefährdung indiziert worden sind, dürfen über das Internet (als Telemedien) grundsätzlich nicht angeboten werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Anbieter sicherstellt, dass die entsprechenden Angebotsinhalte nur Erwachsenen zugänglich sind (so genannte geschlossene Benutzergruppen). Allerdings ist insofern einschränkend zu erwähnen, dass jugendgefährdende Internetangebote nur in den nichtöffentlichen Teil der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, sodass ein Anbieter, der - wie im "Horrorkabinett-Fall" - auf derartige Inhalte verlinkt, von der Indizierung im Regelfall nichts wissen kann. Erfährt er aber hiervon aufgrund einer Abmahnung oder Mitteilung von Seiten der Aufsichtsbehörden, muss er sofort reagieren, oder er macht sich wegen Zugänglichmachens indizierter Inhalte strafbar. Auch bei Unkenntnis von einer tatsächlichen Indizierung bestehen Strafbarkeitsrisiken etwa dann, wenn die verlinkten Inhalte als offensichtlich schwer jugendgefährdend angesehen werden können.

Auch fahrlässiges Handeln ist in der Regel strafbar!

Wer Medieninhalte (öffentlich) zugänglich macht, die mit Blick auf den Jugendschutz problematisch sein können, muss grundsätzlich in jedem Fall prüfen und darauf achten, dass diese Inhalte nicht von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert worden sind. Denn nach den Strafbestimmungen der Jugendschutzgesetze ist auch das fahrlässige Verbreiten, Ankündigen etc. solcher Medieninhalte mit Strafe bedroht. Das bedeutet, dass sich der Medienanbieter nicht darauf berufen kann, er hätte von der Indizierung nichts gewusst. Er ist vielmehr verpflichtet, sich mittels der oben aufgeführten Publikationen der Liste zu informieren. Tut er dies nicht, handelt er im Falle des Verbreitens indizierter Inhalte fahrlässig und macht sich strafbar. Die Haftung von Online-Anbietern wegen Fahrlässigkeit wird allerdings durch spezielle Verantwortlichkeitsregelungen eingeschränkt.

Was wird wegen Jugendgefährdung indiziert?

Gesetzlich genannte Beispiele

Nach § 18 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind vor allem Medieninhalte jugendgefährdend und damit in die Liste aufzunehmen, wenn sie "unsittlich" sind, "verrohend wirken", oder "zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen". Eine verrohende Wirkung oder Anreizung zur Gewalttätigkeit wird von der BPjM etwa bei den meisten der so genannten Ego-Shooter (vergleiche den "Ego-Shooter-Fall") angenommen. Insbesondere die Verknüpfung der virtuellen Tötungshandlungen mit Spielfreude und die detaillierte Darstellung der Tötungssequenzen sind ausschlaggebend für die Indizierung von Gewaltspielen. Daneben kann sich aber eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auch aus ganz anderen Gründen ergeben. Allgemein ist entscheidend, ob eine Desorientierung Minderjähriger mit Blick auf ihre sozialetische Werteentwicklung bei Konsum des Mediums zu besorgen ist.

Menschenwürdeverletzende Inhalte

Im Speziellen kann dies der Fall sein, wenn die Menschenwürde durch bestimmte Darstellungen (zumeist Bilddateien) eklatant verletzt wird. So etwa auch im "Horror-Kabinett-Fall": Die BPjM sieht in der Zusammenstellung von Abbildungen zum Teil erheblich entstellter menschlicher Leichen zu einem "Horrorkabinett" eine "extrem menschenverachtende Grundhaltung mit der Tendenz zur Verrohung". Bei Internet-Angeboten (Telemedien) bedarf es insoweit nicht einmal einer Indizierung. Menschenwürdeverletzungen in Online-Medien sind nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vielmehr generell, also ohne dass es einer Listenaufnahme bedarf, verboten (siehe Menschenwürde verletzende Inhalte).

Sexuelle Inhalte

Auch sexuelle Inhalte können jugendgefährdend sein - auch dann, wenn sie nicht pornografisch sind. Insbesondere bei bestimmten "Fetisch-Auswüchsen" wie etwa im Bondage-Bereich indiziert die Bundesprüfstelle. Wird auf einen dargestellten Sexualpartner Gewalt (auch durch Fesselung) ausgeübt und damit ein sexueller Lustgewinn verknüpft, wirkt dies nach Auffassung der BPjM desorientierend auf die Werteentwicklung bei Minderjährigen.

Extremistische Inhalte

Schließlich werden auch links- sowie insbesondere rechtsextreme Medienangebote indiziert. Sehr häufig landen Tonträger (Schallplatten und CDs) von so genannten Szene-Bands wegen diskriminierender Texte auf dem Index (siehe den "Nazi-Band-CD-Fall"). Doch auch das Verherrlichen der NS-Zeit, das zumeist nach dem Strafgesetzbuch nicht verboten ist, wird von der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend angesehen. Insbesondere kann daher auch die Glorifizierung der Person Adolf Hitlers zur Indizierung eines Träger- oder Telemediums führen.

Indizierung oder Altersfreigabe? - Nur eines ist möglich

Damit es zwischen den beiden Jugendschutzinstrumentarien Indizierung und (FSK-/USK-)Alterskennzeichnung zu keinen Konfliktfällen kommt, ist nach dem Jugendschutzgesetz exklusiv entweder nur die Listenaufnahme oder eine Altersklassifizierung möglich. Ist also

ein Film- oder Spielprogramm bereits auf dem Index oder mit einem indizierten Medium im Wesentlichen inhaltsgleich, kommt eine Kennzeichnung nach Altersstufen nicht mehr in Betracht. Das gleiche gilt auch dann, wenn nach Auffassung der für die Kennzeichnung zuständigen Landesbehörde (beziehungsweise der freiwilligen Selbstkontrolle der FSK oder USK) die Voraussetzungen einer Indizierung vorliegen oder sogar ein Absolutverbot (zum Beispiel bei einer Kriegsverherrlichung) gegeben ist. Ferner sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, wenn der für die Alterskennzeichnung zuständigen Stelle Tatsachen bekannt werden, die auf einen Verstoß gegen die Vertriebsbeschränkungen des JuSchG aufgrund von Indizierung oder Absolutverboten hindeuten. Umgekehrt kommt nach § 18 Abs. 8 JuSchG eine Indizierung bei solchen Filmen, Film- oder Spielprogrammen von vornherein nicht in Betracht, welche bereits nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG mit einer Altersfreigabe gekennzeichnet worden sind.

In der Praxis zeichnet sich insoweit ein gewisser Konflikt ab, der auf eine in bestimmten Fällen sehr liberale Spruchpraxis der USK zurückzuführen ist. In der Vergangenheit haben auch sehr gewalthaltige so genannte "Ego-Shooter"-Computerspiele die Kennzeichnung "Ab 16" oder "Keine Jugendfreigabe" erhalten, so dass ein - in ihren Folgen wesentlich weiter reichende (umfassende Werbe und Vertriebsbeschränkungen) - Indizierung nicht mehr in Betracht kam. Insoweit wird sich erweisen, ob die USK künftig aufgrund wachsenden politischen Drucks ihre Spruchpraxis wieder restriktiver gestalten wird.

Konsequenzen

- Angebote, die wegen Jugendgefährdung von der BPjM indiziert worden sind oder mit indizierten Inhalten (im Wesentlichen) inhaltsgleich sind, dürfen im Internet nur unter strengen Voraussetzungen verbreitet werden, nämlich nur dann, wenn der Anbieter sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu dem Angebot haben (so genannte geschlossene Benutzergruppe).
- Werden im Rahmen schulischer Internetangebote (zum Beispiel im Zusammenhang mit Projektarbeiten) Medieninhalte (öffentlich) zugänglich macht, die mit Blick auf den Jugendschutz problematisch sein können, muss die verantwortliche Lehrkraft grundsätzlich in jedem Fall durch Abgleich mit der (öffentlichen) Liste jugendgefährdender Medien prüfen und darauf achten, dass diese Inhalte nicht von der BPjM indiziert worden sind. Denn nach den Strafbestimmungen der Jugendschutzgesetze ist auch das fahrlässige Verbreiten, Ankündigen etc. solcher Medieninhalte mit Strafe bedroht. Die Haftung von Online-Anbietern wegen Fahrlässigkeit wird allerdings durch spezielle Verantwortlichkeitsregelungen eingeschränkt.
- Werden im Rahmen des Unterrichts - etwa bei "heiklen" Projektthemen mit Online-Recherche - problematische Internetinhalte aufgerufen, sollte sich die Lehrkraft vorher vergegenwärtigen, wo die rechtlichen Grenzen sind und ggf. einen Abgleich der Inhalte mit dem öffentlichen Index vornehmen. Zwar kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Lehrkraft für das Zugänglichmachen von Telemedien mit indizierten Inhalten i.d.R. nicht in Betracht, da die Lehrkräfte insoweit nicht selbst "Anbieter" im Sinne des JMStV ist. Schon im Hinblick auf schuldisziplinarische Konsequenzen ist jedoch eine sorgfältige Vorabprüfung von Online-Inhalten, welchen Schülerinnen und Schülern im Unterricht zugänglich gemacht werden sollen, dringend ratsam.
- Für indizierte Trägermedien (DVDs, CD-ROMS, Videokassetten) gilt ein weitreichendes Versandhandelsverbot, das mit Strafe bewehrt ist. Ein Versandhandel darf nur stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass nur an Erwachsene Kunden ein Versand erfolgt.

Verwandte Themen

Trägermedien und Telemedien

<http://www.lehrer-online.de/url/traegermedien-telemedien>

Ob Inhalte über ein Trägermedium oder ein Telemedium zugänglich gemacht werden ist aus Sicht des Jugendschutzes oft ein großer Unterschied.

Offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte

<http://www.lehrer-online.de/url/schwer-jugendgefahrend>

Verbreitungsbeschränkungen auch ohne Indizierung.

Menschenwürde verletzende Inhalte

<http://www.lehrer-online.de/url/menschenwuerdeverletzung>

Explizit verbotene Inhalte gemäß dem neuen Jugendschutzrecht.

Fahrlässigkeit

<http://www.lehrer-online.de/url/fahrlaessigkeit>

Konsequenzen bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht.

Haftungsfiler nach TDG und MDStV

<http://www.lehrer-online.de/url/haftungsfiler>

Die Verantwortlichkeit eines Online-Anbieters für veröffentlichte Inhalte hängt von verschiedenen Kriterien ab.

Weitere Informationen im WWW

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

<http://www.bundespruefstelle.de/>

Jugendschutzgesetz (JugSchG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/juschg/index.html>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

<http://www.artikel5.de/gesetze/jmstv.html>

Strafgesetzbuch (StGB)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stgb/index.html>